

# Raus in die Natur

Die A–Z Arbeitshilfe für  
Wald- und Naturkindertagesstätten  
und Waldgruppen  
im Landkreis Marburg-Biedenkopf





# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,



der erste Waldkindergarten mit staatlicher Anerkennung wurde 1993 in Flensburg gegründet. Seitdem ist das Interesse an Wald- und Naturpädagogik ungebrochen und gewinnt kontinuierlich mehr an Bedeutung und an Interesse. Nach Schätzungen vom Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten gibt es inzwischen *„in Deutschland über 1000 Natur- und Waldkindergärten, 400–500 Natur- und Waldkindergartengruppen sowie viele Hauskindergärten mit Waldtagen und Waldwochen“* (vgl. [www.bvnw.de](http://www.bvnw.de)).

Diese Entwicklung macht die Erstellung eines Handlungsleitfadens unabdingbar. Die vorliegende Arbeitshilfe möchte allen Interessierten die zentralen Regularien, Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Gründung eines Waldkindergartens oder einer Naturgruppe im Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Verfügung stellen.

Marburg, im Dezember 2022

A handwritten signature in blue ink, which reads "Jens Womelsdorf". The signature is fluid and cursive.

Jens Womelsdorf  
Landrat

# Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
A – Ausstattung, Aufstellungen, Antragsunterlagen	6
B – Basistation/ Materiallager, Betriebserlaubnis	7
BEP – Bildungs- und Erziehungsplan, Bedarfsplanung der Gemeinde	8
E – Elterninfo, Erste-Hilfe	9
F – Feuer, Feuer in Tipis,	11
Finanzierung, Forstamt	12
G – Gruppengröße	12
H – Haftpflichtversicherung, Hygienemaßnahmen, HKJGB	13
I – Inklusion	14
J – Jugendhilfeträger	14
K – Komposttoilette, Konzeption	14
L – Landesverband Naturkindergärten, Landesförderung, Lebensmittelüberwachung	15
M – Material, Mittagsversorgung	16
O – Ofen	17
P – Personal	17
R – Ruhe	18
S – Schutzkonzept, Schutzraum,	18
SGB VIII, Sicherheit, , Spielmaterial	19
Standortsuche	20
T – Telefonische Erreichbarkeit, Treffpunkt	20
U – Unfallkasse	21
V – Verkehrssicherheit	21
W – Waldgrundstück/Standortsuche	21
Waldpädagogik, Wald- oder Naturkindertagesstätte, Integrierte Waldgruppen	22
Wasser, Wickeln	23
Z – Zum Schluss: Ihre weiteren Ansprechpersonen und Beratungsmöglichkeiten	24
Anlage – Erforderliche Nachweise zur Beantragung einer Betriebserlaubnis	28
Impressum	30

# Einführung

Die vorliegende Übersicht soll über die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Gründung einer Wald- und Naturkindertagesstätte oder einer Waldgruppe im Rahmen einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Marburg-Biedenkopf informieren und als Arbeitshilfe dienen. In dieser Ausarbeitung werden die in Hessen gültigen rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen zusammengestellt. Entstanden ist diese Verschriftlichung in Zusammenarbeit der zuständigen Fachbereiche des Landkreises Marburg Biedenkopf.

Wald- und Naturkindertagesstätten sowie Waldgruppen, die seit den 1990er Jahren entstanden sind, basieren auf dem dänischen Grundgedanken der Waldpädagogik. In einer Wald- und Naturkindertagesstätte halten sich Kinder und deren Erzieher\*innen vorwiegend in der Natur bzw. im Wald auf. Dies ist unabhängig von der Jahreszeit und der Wetterlage. Als Gruppenraum dient allein der Wald bzw. die Natur; die Kinder erhalten dort ihre pädagogischen Angebote.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf existieren sowohl reine Wald- und Naturkindertagesstätten als auch Kindertagesstätten mit integrierten Waldgruppen.

Je nach konzeptioneller Ausrichtung können in einer Wald- und Naturkindertagesstätte sowohl halbtags als auch ganztags Kinder betreut werden. Bei Wald- und Naturkindertagesstätten, die die Betreuung halbtags anbieten, geht man in der Regel von maximal sechs Stunden Öffnungszeit aus; meist wird dann kein Mittagstisch angeboten. Bei ganztägiger Betreuung können die Kinder normalerweise über sechs Stunden in der Einrichtung verweilen. Aufgrund der längeren Öffnungszeiten muss dann ein Mittagessen für die Kinder angeboten werden.

Eine weitere Form der Waldpädagogik findet sich bei integrierten Waldgruppen, die an eine herkömmliche Kindertagesstätte angebunden sind. In der Regel werden die Kinder dort halbtags an ihrem Waldplatz und ab dem Mittagstisch in der Kita betreut.

Wir möchten Träger und interessierte Eltern unterstützen, sich im Vorfeld der Gründung einer solchen Einrichtung bzw. Gruppe zu informieren. Alle zuständigen Fachdienste im Landkreis Marburg-Biedenkopf sollten frühzeitig zur Beratung hinzugezogen werden.

## **Hinweis:**

**Die Arbeitshilfe für Wald- und Naturkindertagesstätten sowie Waldgruppen im Landkreis Marburg-Biedenkopf erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist nicht abschließend und wird ständig ergänzt und fortgeführt. Die hier aufgeführten Themen dienen als Hilfe und Orientierung, aber es handelt sich immer um Einzelfallbetrachtungen und Entscheidungen.**

# A wie ...

## ... Ausstattung

In Hessen gibt es aktuell keine verbindlichen Ausstattungs- und Zulassungsstandards für Wald- und Naturkindertagesstätten.

Für die baurechtliche und naturschutzrechtliche Zuständigkeitsprüfung müssen diese daher aus den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Hessischen Bauordnung (HBO) abgeleitet werden.

Jede Gruppe benötigt eine Waldfläche oder ein festgelegtes Streifgebiet, welches mit der Gruppe regelmäßig genutzt werden kann. Die benötigten Waldflächen für Wald- und Naturkindertagesstätten befinden sich in der Regel im bauplanerischen Außenbereich. Im Außenbereich sind nach § 35 BauGB ([https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/\\_35.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_35.html)) im Regelfall nur sogenannte privilegierte Bauvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Aufenthaltsräume für Kindergärten gehören nicht dazu. Das bedeutet, dass es bei Grundstücken im sogenannten bauplanerischen Außenbereich nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten gibt, eine Basisstation mit einem Aufenthaltsraum, Heizung und Schlafgelegenheit zu errichten. Welche Möglichkeiten ggf. für die Aufstellung von baulichen Anlagen bestehen, ist daher frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

## ... Aufstellungen (z.B. Tipis)

Für kleine Tipis gelten die unter dem Punkt „Ausstattung“ formulierten Regelungen analog. Sie sind bau- und naturschutzrechtlich im bauplanerischen Außenbereich genehmigungsfrei, wenn sie täglich und an unterschiedlichen Standorten auf- bzw. abgebaut und nur kurzzeitig genutzt werden.

Die Nutzung als ständiger Aufenthaltsraum mit Feuerstelle oder als regelmäßiger Wetterschutz scheidet damit grundsätzlich aus. Gebäude und bauliche Anlagen sind im bauplanerischen Außenbereich nur unter bestimmten Umständen zulässig. Somit ist auch der Bau von Schutzkonstruktionen, z. B. für die Essensausgabe und als Kälteschutz i.d.R. nicht möglich.

## ... Antragsunterlagen

Um prüfen zu können, ob für die Anlagen des Naturkindergartens eine baurechtliche oder eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, müssen dem Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz (BWN) frühzeitig Planungsunterlagen zuge-

hen, aus denen das Vorhaben ersichtlich ist. Durch die erhöhte Anforderung an die Verkehrssicherung im Umfeld des Waldkindergartens ist zumindest die naturschutzrechtliche Prüfung eines Eingriffs im Sinne der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich erforderlich. Sinnvoll ist es daher, die Untere Naturschutzbehörde (UNB) schon bei der Standortwahl mit zu Rate zu ziehen.

## **B** wie ...

### **... Basisstation/Materiallager**

Da den Wald- und Naturkindertagesstätten in der Regel kein festes Gebäude zur Verfügung steht, benötigen sie eine alternative Möglichkeit, Material zu lagern. Als Materiallager kann beispielsweise ein Bauwagen ohne weitergehende Ausstattung dienen, der am Treffpunkt der Wald- oder Naturkindertagesstätte verortet wird.

Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Materiallager weder beheizt noch als Aufenthaltsraum genutzt wird und weniger als 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt hat (Nr. 1.1 der Anlage zur HBO). Der Aufstellplatz für das Materiallager muss im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und genehmigt werden. Es wird empfohlen, als Standort vorhandene befestigte Wege- oder Parkplatzflächen zu nutzen.

Häufig besteht der Wunsch, vor Ort auch eine beheizbare Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen, in der die Kinder sich bei kalter oder feuchter Witterung aufwärmen, gemeinsam essen oder sogar ihren Mittagschlaf machen können. Von verschiedenen Herstellern werden hierfür vollständig ausgestattete Waldkindergartenwagen angeboten. Die Aufstellung einer solchen, als Aufenthaltsraum dienenden Basisstation ist baugenehmigungspflichtig. Hierfür ist ein vollständiger Bauantrag beim Fachdienst Bauen einzureichen.

### **... Betriebserlaubnis**

Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich und zwar immer dann, wenn die Tageseinrichtung an mehr als 3 Wochentagen mit jeweils mindestens vierstündiger Öffnungszeit betrieben wird und mindestens 6 Kinder vertraglich für mehr als 15 Wochenstunden aufgenommen sind (§ 25 Abs. 4 HKJGB).

Eine Wald- und Naturkindertagesstätte, die die obigen Merkmale erfüllt, ist eine Ein-

richtung im Sinne des SGB VIII und benötigt eine Betriebserlaubnis.

Die Antragsformulare sind beim Fachdienst Frühe Kindheit und Familie des Landkreises Marburg Biedenkopf erhältlich. Der Träger der Einrichtung beantragt dort auch die Betriebserlaubnis und erhält im Vorfeld ausführliche Beratung. Der Fachdienst reicht den Antrag mit einer Stellungnahme an das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Erteilung der Betriebserlaubnis weiter.

Weitere Infos siehe u. a. „Erforderliche Nachweise zur Beantragung einer Betriebserlaubnis“ auf Seite 27 und 28.

## **... BEP – Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0–10 Jahren in Hessen**

„Jedes Kind in Hessen soll möglichst früh, möglichst optimal und nachhaltig gefördert werden“, dies ist das erklärte Ziel der Hessischen Landesregierung. Nach Abschluss einer eineinhalbjährigen Erprobungsphase an insgesamt rund 370 Modelleinrichtungen des Elementar- und Primarbereichs in Hessen wurde der überarbeitete Bildungs- und Erziehungsplan im Januar 2008 der Fachpraxis übergeben.

Die Hessische Landesregierung hat sich der Bedeutung der frühen Bildung von Kindern mit ihrer Forderung „Bildung von Anfang an“ im Regierungsprogramm angenommen und in Kooperation mit Bayern einen Bildungs- und Erziehungsplan für die gesamte Altersspanne von 0 bis 10 Jahren erstellt, um die vorschulische und schulische Bildung besser miteinander zu verzahnen. Hierin sind Bildungs- und Erziehungsziele benannt und Schwerpunkte der Bildungs- und Erziehungsprozesse der Kinder formuliert. Als wichtige Aspekte werden die Kindzentrierung sowie die Kooperation mit den Eltern beleuchtet.



Die Hessische Landesregierung hat sich der Bedeutung der frühen Bildung von Kindern mit ihrer Forderung „Bildung von Anfang an“ im Regierungsprogramm angenommen und in Kooperation mit Bayern einen Bildungs- und Erziehungsplan für die gesamte Altersspanne von 0 bis 10 Jahren erstellt, um die vorschulische und schulische Bildung besser miteinander zu verzahnen. Hierin sind Bildungs- und Erziehungsziele benannt und Schwerpunkte der Bildungs- und Erziehungsprozesse der Kinder formuliert. Als wichtige Aspekte werden die Kindzentrierung sowie die Kooperation mit den Eltern beleuchtet.

Als wichtige Aspekte werden die Kindzentrierung sowie die Kooperation mit den Eltern beleuchtet.

## **... Bedarfsplanung der Gemeinde**

Jede Kommune ist verpflichtet, durch eine regelmäßige Bedarfsplanung einen Überblick über Kinderzahlen und damit verbunden benötigte Betreuungsplätze zu haben. Faktoren wie die Entstehung neuer Baugebiete und der damit verbundene Zuzug von Familien sind zu berücksichtigen.

Eine Wald- und Naturkindertagesstätte bzw. eine Waldgruppe spricht aufgrund der



besonderen Konzeption und der damit verbundenen Anforderungen an die Eltern einen besonderen Kreis interessierter Eltern an und stellt daher kein Regelangebot dar.

Die Kommune entscheidet, ob Wald- und Naturkindertagesstätten in die Bedarfsplanung aufgenommen werden. Davon abhängig ist dann die Höhe der Förderung der Betriebskosten. Der Träger der Einrichtung schließt einen Vertrag mit der Kommune, der diese Fragen regelt.

## **E** wie ...

### **... Elterninfo**

Mit den Eltern wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser soll die Besonderheiten und Begebenheiten der Wald- und Naturkindertagesstätte benennen, wie z. B. angemessene Kleidung für alle Wetterlagen und erhöhte Unfallrisiken. Eine klare Beschreibung über den Umfang der Aufsichtspflicht ermöglicht Eltern, sich im Vorfeld einen guten Eindruck zu verschaffen. Da die Gruppe häufig in der Natur unterwegs sein wird, sind Vorgaben über Treffpunkt, Beginn, Ende, Abholort und -möglichkeiten sowie Vertretungsregelungen unerlässlich. Auf besondere Gefahren wie Zeckenbisse und deren mögliche Folgen ist hinzuweisen.

Die Höhe der Kitagebühren ist abhängig von den kommunalen Zuschüssen zu berechnen.

### **... Erste-Hilfe**



Pro Kindergruppe muss nach § 26 DGUV Vorschrift 1 ein\*e Ersthelfer\*in zur Verfügung stehen. Die Gebühren der erforderlichen Erste-Hilfe-Lehrgänge werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen. In jeder Einrichtung, also auch in den Waldgruppen, muss ein Verbandskasten nach DIN 13157 vorhanden sein, der bei Ausflügen und Wanderungen mitgenommen werden muss.

Die Erreichbarkeit mit Rettungsfahrzeugen muss gegeben sein und ist abzustimmen.

Weitere wichtige Hinweise finden Sie hier:

- DGUV Information 202-074 „Mit Kindern im Wald“ ([https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Regeln\\_und\\_Schriften/Informationen\\_Schueler-UV/202-074.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Regeln_und_Schriften/Informationen_Schueler-UV/202-074.pdf))

- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“ (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regelwerk-nach-fachbereich/bildungseinrichtungen/kindertageseinrichtungen-und-kindertagespflege/1422/erste-hilfe-in-kindertageseinrichtungen>)
- DGUV Information 214-078 „Vorsicht Zecken“ (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regelwerk-nach-fachbereich/verkehr-und-landschaft/strasse-gewaesser-forsten-tierhaltung/2908/vorsicht-zecken>)
- DGUV Information 202-092 „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“ (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regelwerk-nach-fachbereich/bildungseinrichtungen/kindertageseinrichtungen-und-kindertagespflege/2898/medikamentengabe-in-kindertageseinrichtungen>)



# F wie ...

## ... Feuer

Das Anzünden und Unterhalten von Feuer im Wald ist im § 8 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WaldGHEV4P21a>) vom 27.06.2013 geregelt.

Dort heißt es im Abs. 3, Satz 1, dass „Im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand“ Feuer „nur mit Genehmigung der Forstbehörde angezündet und unterhalten werden darf“. Die im Abs. 4, Satz 1 - 3 genannten Ausnahmetatbestände (Feuer in genehmigten Anlagen, Grillen auf Grundstücken mit zugelassener Wohnbebauung und das Verbrennen von Baumteilen aus Gründen des Waldschutzes) treffen im Falle von Wald- und Naturkindertagesstätten i. d. R. nicht zu. In Abs. 5 wird für den Fall einer Genehmigung nach Abs. 3 (und auch für zulässige Feuer nach Abs. 4) die „ständige Beaufsichtigung“ des Feuers gefordert.

Somit begründet der oben zitierte § 8 HWaldG einen Genehmigungstatbestand in der Zuständigkeit der Unteren Forstbehörde beim jeweiligen Hessischen Forstamt.



Im Bereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf sind die Zuständigkeiten mehrerer Forstämter gegeben. Dies sind die Forstämter Biedenkopf, Burgwald (tlw.) und Kirchhain.

Sollte ein Feuer im privatrechtlichen Gestattungsvertrag verboten sein, wird auch vom zuständigen Forstamt keine Genehmigung nach § 8 HWaldG erteilt.

## ... Feuer in Tipis

Das Entfachen einer offenen Feuerstelle in einem sog. Tipi ist in den Betriebserlaubnissen von Kindertagesstätten nicht abgebildet. Von einem offenen Feuer in einem Tipi geht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Kindern aus. Daher ist das Entfachen einer offenen Feuerstelle in einem Tipi ausdrücklich untersagt!

## ... Finanzierung

Im Gegensatz zu einer herkömmlichen Gruppe in einer Kindertagesstätte entstehen für eine Wald- und Naturkindertagesstätte bzw. Waldgruppe keine Kosten für Gebäude und Mobiliar.

Wird eine Waldgruppe initiiert und kalkuliert, werden folgende Kosten auf den Träger zukommen: Personalkosten, ggf. Kosten für den Unterhalt des Schutzraumes bzw. des Bauwagens, Telefongebühren, Kosten für Verwaltung wie Porto sowie Büromaterial. Im geringen Umfang ist ein Etat für den pädagogischen Spiel- und Sachbedarf erforderlich. Die pädagogischen Fachkräfte haben Anspruch auf regelmäßige Fortbildungen.

Personalkosten sind durch den höheren Personalschlüssel etwas höher als in der Regelgruppe. Für maximal 20 Kinder sind zwei Fachkräfte erforderlich. Deren Beschäftigungsumfang muss die Öffnungszeiten sowie die Verfügungszeit abdecken. Darüber hinaus wird bei mehr als 20 Kindern empfohlen, dass eine weitere Betreuungskraft eingesetzt wird.

## ... Forstamt

Das Forstamt ist für die Betreuung der eigenen Waldflächen zuständig. Die/der zuständige Förster\*in ist daher ein\*e wichtige\*r Ansprechpartner\*in für die Suche nach einem geeigneten Waldgrundstück und kann aufgrund der Kenntnis der örtlichen Besonderheiten wichtige Informationen zur Sicherheit im Wald geben.

Da Rodungen für die Verkehrssicherung für eine künftige Kindertagesstätte im Wald nicht zu den regulären Forstarbeiten zu zählen sind, sondern einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen können, sollte zu diesem Zeitpunkt auch schon die Naturschutzbehörde einbezogen werden.

## G wie ...

### ... Gruppengröße

Die Gruppenstärke darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Diese Obergrenze reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als 3 Jahre (entsprechend der Berechnung der Gruppengröße gemäß § 25d Abs. 1 HKJGB). Aufgrund der offenen Raum- bzw. Geländesituation empfiehlt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), maximal 20 Kinder in eine Waldgruppe aufzunehmen.

# H wie ...

## ... Haftpflichtversicherung

Der Träger der Wald- und Naturkindertagesstätte oder Waldgruppe schließt eine Haftpflichtversicherung ab, um einen ausreichenden Versicherungsschutz für das Personal vorzuhalten. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Waldkindertagesstätte verursacht werden können, kann Auflage für den Gestattungsvertrag sein.

## ... Hygienemaßnahmen

Auch wenn für Wald- und Naturkindertagesstätten grundsätzlich die gleichen Hygieneanforderungen gelten wie für herkömmliche Kindertagesstätten, sind angesichts der besonderen Gegebenheiten solcher Einrichtungen einige Sonderregelungen zu beachten und im Hygieneplan festzuschreiben.

Der Fachbereich Gesundheitsamt/ Fachdienst Infektionsschutz und Hygieneüberwachung sollte bereits frühzeitig in die Planung involviert werden und steht zwecks Beratung zur Verfügung. Weiterhin steht ein Informationsblatt über die wesentlichen Anforderungen zur Verfügung, welches direkt beim Fachdienst angefordert werden kann.

Sie erreichen den Fachbereich Gesundheitsamt wie folgt:

Telefon: 06421 405-40

E-Mail: [infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de](mailto:infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de)

## ... HKJGB

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung sind auf Landesebene im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt.

Einen ersten Überblick hierzu gibt die folgende Broschüre:  
([https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/broschuere\\_hkjgb\\_stand\\_09\\_2019.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/broschuere_hkjgb_stand_09_2019.pdf))

## **I** wie ...

### **... Inklusion**

Die Integration von Kindern mit Behinderung ist grundsätzlich auch in der Natur möglich. Im Einzelfall ist mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen, welche besonderen Erfordernisse bestehen und wie darauf möglichst gut eingegangen werden kann. Die Auflagen zur Reduzierung der Gruppengröße gemäß der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ (vom 01.08.2014, i. d. Fassung vom 28.04.2014 ) muss auch in den Natur- und Waldgruppen umgesetzt werden.

## **J** wie ...

### **... Jugendhilfeträger**

Ist die Trägerschaft der Wald- oder Naturkindertagesstätte ein eigens dafür gegründeter Verein, muss hier eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgen. Für eine Beratung diesbezüglich steht Ihnen der FD Frühe Kindheit und Familie zur Verfügung.

## **K** wie ...

### **... Komposttoilette**

Das Aufstellen einer Komposttoilette ist eine Möglichkeit, seine Notdurft zu verrichten. Die Nutzung einer Komposttoilette wird mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt, der Standort mit der Naturschutzbehörde.

### **... Konzeption**

Der Träger erstellt für die Wald- und Naturkindertagesstätte oder seine Waldgruppe eine schriftliche Konzeption, die die pädagogische Arbeit umfasst. Es werden Ziele

benannt, der Tagesablauf der Kinder sowie Aktivitäten in der Natur werden vorgestellt. Aufgrund der Bedingungen in der Natur ist auch ein Ersatzprogramm für schlechte Wetterlagen auszuarbeiten. So ist der Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) als Grundlage der pädagogischen Arbeit und somit auch der Konzeption zu sehen. Als spezielle Thematiken, die relevant für die Erteilung einer Betriebserlaubnis auch bei einer Wald- oder Naturkindertagesstätte sind, sind hier Partizipation, Konzept zum Schutz vor Gewalt, Gesundheitsförderung, Beschwerdemanagement, Qualitätssicherung- und Entwicklung zu nennen. Auch sind die Thematiken, welche im Kontext der Landesförderungen wichtig werden, zu beachten (siehe hierzu Landesförderung).

## **L wie ...**

### **... Landesverband Naturkindergärten**

Der Landesverband Natur- und Waldkindergarten Hessen gibt wichtige Tipps und Informationen und ist bei der Initiierung einer solchen Gruppe eine wichtige Anlaufstelle. Kontaktdaten und Informationen unter: <https://www.waldkindergarten-hessen.de/>

Beratung zur Existenzgründung wird von LAG- Landesarbeitsgemeinschaft freie Kinderarbeit Hessen e.V.; (<https://laghessen.de>) angeboten.

### **... Landesförderung**

Die Landesförderung ist in den §§ 32 - 32e HKJGB geregelt. Eine Erläuterung findet sich unter nachfolgendem Link: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinder-und-jugendhilfeshygesetzbuch/landesfoerderung-der-kindertagesbetreuung>

### **... Lebensmittelüberwachung**

Es ist wichtig, bereits bei der Planung einer Wald- und Naturkindertagesstätte, wo auch ein Mittagessen (siehe S. 16 Mittagsversorgung) angeboten wird, die amtliche Lebensmittelüberwachung (Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz) frühzeitig zu involvieren, da die Aufgaben sich nicht alleine auf die Essensausgabe beschränken, sondern auch die Überwachung aller lebensmittelrechtlichen Vorgaben, wie z. B. die Ausstattung und die Durchführung von Eigenkontrollen, umfassen.

# M wie ...

## ... Material

Die Gruppe im Wald benötigt verschiedene Ausrüstungsgegenstände wie z.B. einen Bollerwagen, um u.a. den Wasserkanister zu transportieren, Seife, Spaten, Toilettenpapier, Thermoskanne mit Getränken, das Mobiltelefon für den Notfall inkl. aller wichtigen Notrufnummern und Elternkontakte und eine Erste-Hilfe-Ausrüstung. Für die Kinder können Werkzeuge wie zum Beispiel Schnitzmesser, Säge, Lupe und Bestimmungsbücher mitgenommen werden. Jedes Kind benötigt Ersatzkleidung.

## ... Mittagsversorgung

Mittagessen wird bei einer Öffnungszeit der Einrichtung von über 6 Stunden täglich angeboten (vgl. hier § 32 Abs. 1 Satz 3 HKJGB). In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten muss dafür ein Konzept des Mittagstisches erarbeitet werden.

Für die Wald- und Naturkindertagesstätte ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten, Mittagstisch anzubieten: Das Mittagessen kann in einer Kindertagesstätte gleicher Trägerschaft, in einer Schule oder Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers, in einem Altenheim, in einem geeigneten gastronomischen Betrieb oder in ihrem Schutzraum, falls dieser dafür geeignet ist, eingenommen werden. Wichtig ist, dass die genannten Orte in räumlicher Nähe zur der Wald- und Naturkindertagesstätte angesiedelt sind. Die Räumlichkeiten sind lediglich für die Zeit des Mittagessens zu nutzen. Im Anschluss an das Mittagessen wird zeitnah wieder der Wald oder das Naturgrundstück aufgesucht.

Essensausgabe ist lediglich in einem Gebäude möglich. Generell ist eine enge Zusammenarbeit mit den Fachdiensten Veterinärwesen und Verbraucherschutz/ Team Lebensmittelüberwachung, dem Fachdienst Gesundheitsaufsicht und Infektionsschutz sowie dem FD Frühe Kindheit und Familie Voraussetzung zur Etablierung des Mittagstisches (siehe dazu auch den Punkt „Lebensmittelüberwachung“)

Für integrierte Waldgruppen besteht die Möglichkeit, den Mittagstisch im Kitagebäude einzunehmen. Im Anschluss an den Mittagstisch wird wieder der Waldplatz aufgesucht, alternativ können die Kinder ihren Nachmittag bis zur Schließzeit in der Stammkindertagesstätte verbringen. Die Rahmenkapazität des Einrichtungsgebäudes, welche in der Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, darf in diesem Fall nicht überschritten werden.

Bei Einrichtung einer Mittagsverpflegung sind die Bestimmungen des § 43 IfSG ([https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_43.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_43.html)) zu beachten.



## **O wie ...**

### **... Ofen**

Ein Ofen darf nicht einfach aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Hier ist eine vorherige Klärung mit dem Fachdienst Bauaufsicht und dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger erforderlich.

## **P wie ...**

### **... Personal**

In den §§ 25a ff HKJGB sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis aufgeführt (Personalstärke, Gruppengröße, etc.).

Die Kinder müssen während der Öffnungszeit immer mindestens von der sich aus § 25c HKJGB ergebenden Anzahl von Fachkräften begleitet werden. In Bezug auf Wald- und Naturkindertagesstätten mit nur einer Gruppe von max. 20 Kindern bedeutet dies, dass mindestens zwei Fachkräfte nach § 25b HKJGB vorgehalten werden müssen. Der Einsatz einer dritten Betreuungskraft wird bei einer Gruppenstärke von mehr als 20 Kindern empfohlen.

An Fachkräfte in der Waldgruppe werden besondere Bedingungen gestellt. Sie arbeiten täglich in der Natur und benötigen daher besondere Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie sollten ein hohes Maß an Selbständigkeit und Flexibilität mitbringen, da sie in der Lage sein müssen, auf unterschiedlichste Situationen wie einen Wetterumschwung, ein plötzlich erkranktes oder verletztes Kind, Begegnungen mit Waldtieren, Hundebesitzern etc. schnell und kompetent reagieren zu können. Weiterhin ist es sinnvoll, wenn Kenntnisse über die heimische Tier- und Pflanzenwelt (insbesondere auch giftige Pflanzen), möglichst erlebnispädagogische Erfahrungen, Wissen über unser Ökosystem, Kenntnisse über die Nutzung und den Einsatz von Naturmaterialien sowie ein großes Repertoire an Spielen für den Lebensraum Natur in allen Jahreszeiten vorhanden sind.

# R wie ...

## ... Ruhe

Alle Kinder unter 3 Jahren benötigen Ruhezeiten, bzw. geeignete Möglichkeiten, sich zurück zu ziehen, um zur Ruhe zu kommen.

Sieht die Konzeption der Wald- und Naturkindertagesstätte die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren im Rahmen einer Betreuung von über 6 Stunden vor, sind geeignete Schlafmöglichkeiten für die Kinder vorzuhalten. Hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, dem zu begegnen. Schlafangebote in einer reinen Wald- und Naturkindertagesstätte sind sehr individuell und sollten eng mit dem örtlichen Jugendamt und allen weiteren Fachdiensten abgesprochen und geplant werden. Integrierte Waldgruppen können Kindern das Schlafen in der Stammkindertagesstätte anbieten. Auch hier darf die Rahmenkapazität des Einrichtungsgebäudes nicht überschritten werden.

# S wie ...

## ... Schutzkonzept

Der Schutz von Kinder vor Gewalt und Missbrauch ist mittlerweile ein Aspekt aller Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen. Für die Wald- und Naturkindertagesstätte muss genau wie für jede andere Kindertageseinrichtung ein Schutzkonzept vorgelegt werden, dass Wege für den Schutz der Kinder benennt und feste Abläufe vorsieht. Jeder Träger schließt mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII ab.

## ... Schutzraum

Für alle Formen von Wald- und Naturkindertagesstätten ist eine Notunterkunft, der sogenannte Schutzraum erforderlich. Diese Notunterkunft ist als Schutz vor extremen unvorhersehbaren Witterungsbedingungen wie auch längeren extremen Kälteperioden im Winter vorzuhalten. Ein Schutzraum kann für Kinder nur genehmigt werden, wenn er im Ernstfall Schutz für Leben und Gesundheit gewährleistet und für Rettungswagen erreichbar ist. Schutzräume sollten nicht unmittelbar im Wald angesiedelt sein, da der Wald bei extremer Wetterlage kein geeigneter Aufenthaltsort ist. Hütten, Container oder Unterstände bieten keinen ausreichenden Schutz.

Schutzräume müssen fußläufig für alle Kinder in ca. 15 Minuten erreichbar sein. Da diese Räume lediglich für einen kurzen nicht regelmäßigen Aufenthalt vorgehalten werden, bedarf es keiner Ausstattung wie bei einem regulärem Aufenthaltsraum für Kinder.

Werden Räumlichkeiten eines öffentlichen Bereiches (Jugendräume, Gemeinderäume der Kirche oder Kommune) genutzt, ist sicherzustellen, dass vor Wiederbenutzung durch die Kinder Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Verfahren dazu ist im Hygieneplan der Einrichtung zu beschreiben.

Bei kritischen Wetterlagen ist der Wald mit der Kindergruppe zu verlassen bzw. der übliche Tagesablauf ist gar nicht erst aufzunehmen. Die Nutzung des Wald- oder Naturbereiches kann dann nur nach entsprechender Sichtprüfung des Bereiches durch eine fachlich zuständige Stelle (z.B. Hessen Forst) wieder aufgenommen werden.

## ... SGB VIII

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung sind auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und auf Landesebene im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt.

Siehe: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_45.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html)

## ... Sicherheit

Die Sicherheit ist im Kita-Bereich besonders wichtig. Speziell in Wald- und Naturkindertagesstätten und Waldgruppen gibt es umfassende durch die Umgebung der Kinder und die Natur bestimmte Sicherheitsaspekte, die es zu berücksichtigen gilt. Hierzu gibt es Hinweise u.a. in der GUV-Information – Mit Kindern im Wald – Möglichkeiten und Bedingungen in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum“ (siehe: [https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Regeln\\_und\\_Schriften/Informationen\\_Schueler-UV/202-074.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Regeln_und_Schriften/Informationen_Schueler-UV/202-074.pdf)). Außerdem erhält man über die Unfallkasse Hessen weitere Informationen, auch eine Beratung ist möglich (<https://kita.ukh.de>).

## ... Spielmaterial

In der Natur steht unterschiedlichstes Spiel- und Baumaterial zur Verfügung, welches die Kinder nutzen können. Je vielfältiger das genutzte Gebiet ist, umso mehr sind Kinder angeregt, dieses zu erkunden. Kinder können ihr Spiel frei gestalten und dem Bedürfnis nach Bewegung, Forschen und Erkunden nachgehen. Pflanzen und

Kleintiere werden mit großem Interesse beobachtet. Der kindlichen Kreativität und Phantasie sind in diesem Umfeld keine Grenzen gesetzt. Kinder erlernen einen achtsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und den darin lebenden Tieren. Die Konzeption der Waldgruppe oder der Waldkindertagesstätte greift die spezifischen Begebenheiten vor Ort auf.

## **... Standortsuche**

Siehe dazu „Waldgrundstück“ S. 21

## **T wie ...**

### **... Telefonische Erreichbarkeit**

Jede Waldgruppe muss über ein mobiles, empfangsfähiges Telefon inkl. Telefonnummer für Eltern und andere Ansprechpersonen erreichbar sein. Hier ist die Erreichbarkeit durchgängig zu gewährleisten. Die Mitarbeitenden müssen den Aufenthaltsort der Kinder beschreiben können. Es empfiehlt sich, eine Lageskizze mitzuführen. Gibt es vor Ort einen Arzt, der ggf. angerufen wird, kann man diesem im Vorfeld den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Gruppe nennen.

### **... Treffpunkt**

Die Wald- oder Naturkindertagesstätte benötigt einen festen Treffpunkt, zu dem die Kinder morgens von ihren Eltern gebracht und nach Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Dieser Treffpunkt wird in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde benannt. Liegt der Treffpunkt der Wald- und Naturkindertagesstätte im Zuständigkeitsbereich von Hessen Forst/ Hessen mobil, sind auch diese in die Wahl des Treffpunktes einzubeziehen. Es ist zu bedenken, dass die Hol- und Bringsituationen der Kinder mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden sind und der gewählte Treffpunkt diesen Anforderungen entsprechen muss.

## **U** wie ...

### **... Unfallkasse**

Die Unfallkasse Hessen stellt einige wichtige Informationen bezüglich der Sicherheit in Kitas zur Verfügung. Die Internetseite der Unfallkasse Hessen findet sich unter dem folgenden Link: <https://kita.ukh.de/>. Auch eine Beratung durch die Unfallkasse ist möglich:

Servicetelefon: 069 29972-440  
montags bis freitags von 7:30 bis 18:00 Uhr  
Fax: 069 29972-133, E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)

## **V** wie ...

### **... Verkehrssicherheit**

Ein Betreiber einer Wald- und Naturkindertagesstätte muss die Erfüllung der erhöhten Verkehrssicherheit nachweisen. Die Durchführung der Kontrolle der erhöhten Verkehrssicherheit kann von einem beauftragten Förster oder einer beauftragten Firma durchgeführt werden. Sie beinhaltet regelmäßige Kontrollen des benannten Flurstückes inkl. des vorhandenen Baumbestandes sowie Kontrollen bei oder nach besonderen Wetterlagen. Die Wahrung der erhöhten Verkehrssicherheit geht über die regulären Anforderungen an die Sicherheit im Wald hinaus und kann daher naturschutzfachlich einen Eingriff gemäß § 14 ff. BNatSchG darstellen, der ggf. an anderer Stelle auszugleichen ist.

## **W** wie ...

### **Waldgrundstück/Standortsuche**

Grundsätzlich benötigt eine Wald- und Naturkindertagesstätte ein festgelegtes Waldstück oder ein adäquates Naturgrundstück. Die Nutzung dessen muss mittels eines Gestattungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer geregelt sein. Hier muss auch

vorab geklärt werden, ob eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Wichtig ist, dass gleich in der Planungsphase die zuständigen Fachdienste des Landkreises wie auch die Unfallkasse Hessen miteinbezogen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass eine zeitnahe Ortsbegehung der möglichen Naturflächen sich als sinnvoll herausgestellt hat.

Die Konzeption sollte auch Planunterlagen mit den geplanten baulichen Anlagen enthalten, um frühzeitig eine Prüfung der bau- oder naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abklären zu können.

## Waldpädagogik

Basierend auf den dänischen Grundgedanken der Waldpädagogik entstanden seit den 1990er Jahren auch in Deutschland immer mehr Waldkindertagesstätten. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf existieren reine Wald- und Naturkindertagesstätten sowie Kindertagesstätten mit integrierten Waldgruppen.



## Wald- oder Naturkindertagesstätte

In einer Wald- und Naturkindertagesstätte halten sich Kinder und deren Erzieher\*innen vorwiegend in der Natur/ im Wald auf. Dies ist unabhängig von der Jahreszeit und der Wetterlage. Als Gruppenraum dient allein der Wald bzw. die Natur; die Kinder erhalten dort ihre pädagogischen Angebote. Je nach konzeptioneller Ausrichtung kann eine Wald- oder Naturkindertagesstätte sowohl halbtags als auch ganztags Kinder betreuen. Bei Wald- und Naturkindertagesstätten, die die Betreuung halbtags anbieten, geht man in der Regel von maximal 6 Stunden Öffnungszeit aus; dann wird in der Regel kein Mittagstisch angeboten. Bei ganztägiger Betreuung in Wald- und Naturkindertagesstätten können die Kinder normalerweise über 6 Stunden in der Einrichtung verweilen. Aufgrund der längeren Öffnungszeiten muss dann ein Mittagessen für die Kinder angeboten werden.

## Integrierte Waldgruppen

Eine weitere Form der Waldpädagogik findet sich in integrierten Waldgruppen, die an eine herkömmliche Kindertagesstätte angebunden sind. In der Regel werden die Kinder dort halbtags an ihrem Waldplatz und ab dem Mittagstisch in der Kita betreut.

# Wasser

Sofern sich die Fläche des Waldkindergartens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder im Gewässerrandstreifen eines Gewässers befindet (im Außenbereich 10m), ist das Errichten von (baulichen) Anlagen wie z. B. einem Tipi unzulässig und es ist zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 bzw. § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. eine wasserrechtliche Befreiung nach § 38 WHG i. V. m. § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) erteilt werden kann. Ebenfalls kann es zu Einschränkungen kommen, sofern sich der Standort in einem Trinkwasserschutzgebiet befindet. Je nach Schutzgebietsverordnung können z.B. Bodeneingriffe zur Errichtung von Spielgeräten etc. verboten sein. Daher sollte in jedem Falle eine Variantenprüfung erfolgen.

# Wickeln

Die Frage der Wickelsituation sowie der Toilettengang sind mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu klären, da die zuständigen Mitarbeitenden über die Hygienebedingungen entscheiden.

# Z wie ...

## ... Zum Schluss: Ihre weiteren Ansprechpartner

### **Beratung zur Gründung einer Wald- oder Naturkindertagesstätte, Antrag auf Betriebserlaubnis für eine Wald- oder Naturkindertagesstätte**

#### **Kontakt:**

- Fachbereich Familie, Jugend und Soziales/Fachdienst Frühe Kindheit und Familie

Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

Bereich Mitte des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Telefon: 06421 405-1566

Bereich Ost des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Telefon: 06421 405-1613

Bereich West des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Telefon: 06421 405-1788

### **Auswahl des Waldgrundstücks und des Treffpunktes**

#### **Kontakt:**

- Zuständige Gemeinde
- Waldeigentümer
- Hessen Forst
- Hessen mobil
- Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz; Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, E-Mail: [FBBWN@Marburg-Biedenkopf.de](mailto:FBBWN@Marburg-Biedenkopf.de)  
Telefon: 06421 405-1390
- Unfallkasse Hessen, Telefon: 069 29972221



## **Aufstellen eines Bauwagens sowie weitere Aufstellungen**

### **Kontakt:**

- Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz/Fachdienst Naturschutz  
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg  
Telefon: 06421 405-1390

## **Fragen rund um den Schutzraum/Baugenehmigungen**

### **Kontakt:**

- Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz/ Fachdienst Bauen  
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg  
Telefon: 06421 405-1462

## **Hygienebelehrung**

### **Kontakt:**

- Gesundheitsamt/Fachdienst Gesundheitsaufsicht und Infektionsschutz  
Schwanallee 23, 35037 Marburg  
E-Mail: [infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de](mailto:infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de)

## **Entfachen von Feuer/ Fragen rund um die Verkehrssicherheit**

### **Kontakt:**

- Hessen Forst  
Hangelburg 2, 35274 Kirchhain  
Telefon: 06422 942740

## Mittagstisch

### Kontakt:

- Fachbereich Familie, Jugend und Soziales/Fachdienst Frühe Kindheit und Familie  
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg  
Bereich Mitte des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Telefon: 06421 405-1566  
Bereich Ost des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Telefon: 06421 405-1613  
Bereich West des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Telefon: 06421 405-1788  
Telefon: 06421 405-1728
- Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz/Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz/Team Lebensmittelüberwachung  
Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg  
Telefon: 06421 405-6607
- Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz/Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz/Team Lebensmittelüberwachung  
Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg  
Telefon: 06421 405-6607

### Weitere Beratungsmöglichkeiten:

- Beratung zur Existenzgründung wird von LAG- Landesarbeitsgemeinschaft freie Kinderarbeit Hessen e.V.; <https://laghessen.de> angeboten.
- Weitere Informationen zum Thema Natur- und Waldkindergärten finden sich auch unter:  
<http://bvnw.de>  
<https://www.waldkindergarten-hessen.de>  
<https://www.ukh.de>



# Anlage

Die folgende Aufzählung dient lediglich als Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die tatsächlich notwendigen Nachweise richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

## **Erforderliche Nachweise zur Beantragung einer Betriebserlaubnis:**

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen zur Inbetriebnahme einer Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII müssen vom Träger eines Wald- und Naturkindertagesstätte folgende Nachweise eingereicht werden:

1. Nachweis über einen Schutzraum einschließlich der Stellungnahmen der zuständigen Fachdienste, dass dieser als solcher genutzt werden kann
2. Nachweis bzgl. des morgendlichen Treffpunktes der Waldkindertagesstätte einschließlich der Regelung zur Verkehrssicherungspflicht in Hol- und Bringsituationen sowie der Erreichbarkeit und der Zufahrt für Rettungsfahrzeuge
3. Flur- und Lageplan mit Kennzeichnung des genutzten Geländes. Da artenschutzrechtliche Vorgaben oder andere Schutzgebietsregelungen zu beachten sind, sollte schon bei der Flächenauswahl die Naturschutzbehörde beteiligt werden bzw. eine Abstimmung erfolgen.
4. Nutzungs-/Gestattungsvertrag mit dem Waldeigentümer
5. Schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der erhöhten Verkehrssicherheit vom Förster oder einer beauftragten Firma (Baumkontrolle, Haftung bei Schäden etc.)
6. Trägerhaftpflichtnachweis für die Kindertagesstätte oder Waldgruppe
7. Nachweis über das Mitführen eines mobilen, empfangsfähigen Telefons inkl. Telefonnummer
8. Nachweis zur Zustimmung und Beratung durch das Gesundheitsamt über die Hygienevorschriften
9. Nachweis über das Mitführen einer Erste-Hilfe-Ausrüstung

10. Falls ein Mittagstisch angeboten wird einen Nachweis der Beratung und Zustimmung seitens des Teams der Lebensmittelüberwachung
11. Falls weitere bauliche Aufstellungen geplant sind einen Nachweis der Aufstellungsgenehmigung seitens des Fachdienstes Naturschutz



## **Impressum:**

### **Herausgeber:**

Kreisausschuss des  
Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg  
Telefon: 06421 405-0  
Fax: 06421 405-1500  
E-Mail: [landkreis@marburg-biedenkopf.de](mailto:landkreis@marburg-biedenkopf.de)  
[www.marburg-biedenkopf.de](http://www.marburg-biedenkopf.de)

### **Redaktion:**

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales  
Fachdienst Frühe Kindheit und Familie  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg

### **Bildnachweise:**

S. 3: © Markus Farnung

<https://unsplash.com/photos/iDCtsz-INHI>

<https://unsplash.com/photos/cRRDzGxqVe8>

<https://unsplash.com/photos/obKbq4Z3cuA>

<https://unsplash.com/photos/oWRVjFQIwAY>

<https://unsplash.com/photos/rhy93oFvt5s>

<https://pixabay.com/photos/feuer-lagerfeuer-nacht-abend-123784>

Marburg, Dezember 2022